



Fachbereich Arbeit und Soziales
Gebäudemanagement der Stadt Kleve

Konzept

der Stadt Kleve

zur Unterbringung von zugewiesenen
Asylbewerbern und Duldungsinhabern

Inhalt

	Seite
1. Einleitung.....	2
1.1. Rechtliche Vorgaben.....	2
1.2. Bestehende Konzepte.....	3
2. IST-Situation	
2.1. Belegungszahlen zum Stand 01.06.2019.....	5
2.2. Übersicht der zentralen und dezentralen Ressourcen.....	5
2.3. Darstellung der aktuellen Aufgaben der Hausmeister und der sozialpädagogischen Fachkraft (ehemals: Einrichtungsleitung).....	6
3. Notwendige Ressourcen und Aufgaben	
3.1. Zu erhaltender dezentraler Wohnraum.....	6
3.2. Optimierung der zentralen Unterbringung.....	7
3.2.1. Schließung der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14.....	7
3.2.2. <i>Alternativ</i> - Schließung der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55.....	9
3.3. Aufgaben der Hausmeister.....	10
3.4. Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft (ehemals: Einrichtungsleitung).....	10
4. Mindeststandards für die zentrale und dezentrale Unterbringung.....	10
5. Kostendarstellung.....	11
6. Zeitschiene.....	11
7. Fazit.....	11
8. Anlagenübersicht.....	12

Hinweis im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG):

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Ausländer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Weltweit ist Krieg die zentrale Ursache dafür, dass Menschen gezwungen sind ihr Zuhause zu verlassen. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen wurden im Jahre 2015 fast 68,5 Millionen Menschen aufgrund bewaffneter Konflikte, kriegesischen Auseinandersetzungen und Gewalt von ihrem Zuhause vertrieben. Die Flüchtlingszahlen haben sich aufgrund von Krieg und Gewalt in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt. In allen zehn Staaten, welche 2017 von den größten Fluchtbewegungen betroffen waren, herrschte Krieg oder ein bewaffneter Konflikt. In Kriegsregionen wie Afghanistan oder Somalia dauert dieses Flüchtlingsgeschicksal nunmehr schon seit Generationen an. Allein in Syrien waren aufgrund der dort herrschenden kriegesischen Auseinandersetzungen weit über 6 Millionen Menschen gezwungen ihre Heimat zu verlassen.

Insofern stand insbesondere das Jahr 2015 bei allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der Zuwanderung von Asylsuchenden im Fokus.

Die hohe Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern in den vergangenen Jahren hat bundesweit die Kommunen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gebracht. Sowohl hinsichtlich der Unterbringung sowie der Sicherung des Lebensunterhalts der zugewiesenen Personen, als auch hinsichtlich der Durchführung unabdingbar notwendiger integrativer Maßnahmen, wurden bundesweit kommunale Ressourcen in hohem Maße gefordert.

Während der Bereich der originären Leistungsgewährung nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nahezu umfassend aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen definiert ist, ist der Teilbereich der Unterbringung, sowie die Integration von Asylsuchenden, zu einem erheblichen Anteil von einer zielorientierten kommunalen Aufgabenwahrnehmung abhängig.

Das vorliegende Nutzungskonzept soll insoweit verlässliche Standards abbilden, die im Stadtgebiet Kleve vorhandenen Ressourcen aufzeigen und deren optimierten Einsatz gewährleisten.

1.1. Rechtliche Vorgaben

Gem. § 10 a i.V.m § 10 AsylbLG und § 1 AG-AsylbLG sind die Gemeinden für die Leistungen nach dem AsylbLG örtlich zuständig.

Die Leistungen nach dem AsylbLG umfassen gem. § 3 Abs. 2 auch die Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Diese Leistungen können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

Gem. § 53 AsylG **sollen** Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung [*Anm.: Einrichtung des Landes gem. § 44*] zu wohnen, **in der Regel** in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Eine Kostenbeteiligung des Landes NRW an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen erfolgt gem. § 3 AG-AsylbLG nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Gem. § 4 FlüAG erfolgt eine monatliche pauschalisierte Landeszuweisung i.H.v. derzeit 866 € pro Person für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung. Mit Beendigung des Asylverfahrens

endet i.d.R. die Zahlungsverpflichtung des Landes. Dabei ist besonders zu beachten, dass bei Duldungsinhaber zwar entgegen der vorgenannten Regelung noch für weitere drei Monate eine Zahlungsverpflichtung des Landes besteht und erst danach endet; diese Personen bleiben jedoch weiterhin leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Diese Finanzierungslücke wird für die Zeit 01.01.2019 bis 30.11.2020 insoweit teilweise geschlossen, als dass von der zu erwartenden Integrationspauschale des Landes gem. § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz 49,9 % dafür eingesetzt werden können. Es muss dabei sichergestellt werden, dass der überwiegende Teil der Integrationspauschale für Integrationszwecke eingesetzt werden.

Gesetzliche Regelungen zu den Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen hat der Rat der Stadt Kleve eine Nutzungssatzung erlassen, letzter Stand vom 01.01.2017. Hierunter fallen sowohl die zentralen Unterbringungseinrichtungen (Übergangsheime) als auch die dezentralen Unterbringungseinrichtungen (privater Wohnraum).

1.2. Bestehende Konzepte

Dezentrale Unterbringung und Mindeststandards

Am 17.06.2015 hat der Rat der Stadt Kleve, in Ergänzung zum Beschluss des Sozialausschusses vom 18.10.2006, sowohl eine dezentrale Wohnraumversorgung als auch ein Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in Kleve beschlossen. In dem Konzept wurden Mindeststandards für die zentrale und dezentrale Unterbringung festgelegt (siehe Anlage 1).

Daneben gibt es im Rahmen der Baugenehmigung Auflagen hinsichtlich der Mindestanforderung der sanitären Anlagen.

Ein Waschplatz für 5 – 8 Bewohner
Ein Duschplatz für 10 – 15 Bewohner
Ein Abortsitz für 10 weibliche Bewohner
Ein Abortsitz und Urinal für 15 männliche Bewohner

Leitgraben 8a + 8b

Im Jahr 2017 wurde ein Generalmietvertrag zur Nutzung der Mehrfamilienhäuser am Leitgraben 8a + 8b geschlossen. Die Objekte wurden im Rahmen Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü) gefördert und sind seit dem 01.04.2019 bezugsfertig. Insgesamt sind hier 14 kleinere Wohnungen für 1-2 Personen und 14 größere Wohnungen für 2-4 Personen vorhanden. Je eine kleinere und eine größere Wohnung werden für unbegleitete Minderjährige vorgehalten. Zuständig hierfür ist der Fachbereich Jugend und Familie. Eine größere Wohnung ist als Ankommenstreffpunkt bzw. Gemeinschaftsraum mit sozialpädagogischer Anlaufstelle konzipiert. Hierzu wurde dem Eigentümer zur Vorlage beim Fördermittelgeber ein Nutzungskonzept übermittelt. Mit der Nutzung dieser Objekte wird ein neuer Ansatz verfolgt. Bei den Wohnungen handelt es sich um sozialen Wohnungsbau, welche ausschließlich von Asylbewerbern und Duldungsinhabern bezogen werden dürfen.

Die abgeschlossenen Wohneinheiten werden daher den dezentralen Wohnungen zugerechnet. Gleichzeitig werden hier integrative Ansätze durch den Ankommenstreffpunkt verfolgt um die Integration in die Gemeinschaft zu fördern.

Die beiden Objekte werden nachfolgend bei der dezentralen Darstellung gesondert betrachtet.

Hausordnungen

Im Jahr 2017 wurden die Hausordnungen, sowohl für die zentralen als auch für die dezentralen Unterbringungseinrichtungen, unter Mithilfe von Studierenden der Hochschule Rhein-Waal, überarbeitet und in folgende Sprachen übersetzt.

deutsch
englisch
französisch
arabisch
farsi

Die Hausordnungen werden den Bewohnern persönlich ausgehändigt. Die Aushändigung ist von den Bewohnern schriftlich zu bestätigen. Gleichzeitig erfolgt bei den dezentralen Unterbringungseinrichtungen eine Übertragung der Räumungspflicht im Winter (Winterdienst) auf mindestens einen Bewohner.

Des Weiteren sind die Bewohner von dezentralen Unterbringungseinrichtungen ergänzend zu den Mindeststandards gem. Anlage 1 angehalten, Schönheitsreparaturen in Eigenleistung gemäß nachfolgender Fristen durchzuführen:

Bäder/ Küchen: mindestens alle zwei Jahre
Flure/ Treppenhäuser: alle drei Jahre
Wohnbereiche: alle vier Jahre

Das Material wird dabei vom GSK gestellt.

Wohnungsvermittler

Anerkannten Flüchtlingen ist gem. der Satzung über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Kleve der Aufenthalt in diesen Übergangsheimen noch bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet. Da diese Personen in der Regel über kein oder nur geringes Einkommen verfügen und berechtigt sind, SGB II-Leistungen in Anspruch zu nehmen, sind sie auf sozialleistungsrechtlich angemessenen Wohnraum angewiesen. Aufgrund einer angespannten Lage des Wohnungsmarktes in Kleve hinsichtlich preisgünstigen Wohnraums, ist eine zeitnahe Anmietung von entsprechendem Wohnraum in der Regel nicht realisierbar. Diese Personen binden daher weiterhin Ressourcen.

Eine Anmietung von Wohnraum scheitert des Öfteren an einer schlechten oder fehlenden Verständigung, den Erwartungen und Ängsten der Vermieter und falschem Anspruchsdenken der Flüchtlinge. Um diese Hemmnisse abzubauen und zwischen den Parteien zu vermitteln, wurde zum 01.01.2018 die mit dem Caritasverband Kleve

e.V. bestehende vertragliche Vereinbarung über die sozialpädagogische Flüchtlingsbetreuung um das Aufgabenfeld eines Wohnungsvermittlers ergänzt. Die Aufgaben des Wohnungsvermittlers sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Ruhe Zone

In der Unterbringungseinrichtung Bahnhofswplatz 10-14 wurde im Jahr 2018 eine "Ruhe-Zone" installiert. Bewohner, die zur Schule gehen, einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen und sich von den übrigen Bewohnern in der Nachtruhe gestört fühlen oder die aus einem sonstigen triftigen Grund eine besondere Ruhe benötigen, werden in der "Ruhe-Zone" untergebracht und treffen hierzu eine besondere Vereinbarung mit der sozialpädagogischen Fachkraft.

2. IST-Situation

2.1. Belegungszahlen zum Stand 01.06.2019

zentral		dezentral	
Bahnhofswplatz 10-14	54	Leitgraben 8a +8b	55
Braustr. 55	38	durch GSK angemieteter Wohnraum	104
		durch Asylbewerber selbst angemieteter Wohnraum	80

Die objektbezogene Aufteilung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2.2. Übersicht der zentralen und dezentralen Ressourcen

Objekt	IST	max. SOLL	Differenz/ Puffer
Bahnhofswplatz 10-14	54	199	145
Braustr. 55	38	160	122
Leitgraben 8a + 8b	55	81	26
durch GSK angemieteter Wohnraum	104	139	35
durch Asylbewerber selbst angemieteter Wohnraum	80	80	0
Gesamt	331	643	328

Hinsichtlich der objektbezogenen Aufteilung bei den dezentralen Wohnungen wird auf Punkt 3.1. verwiesen.

Am Bahnhofswplatz 10-14 wird ein Zimmer (bis zu 6 Personen) als Notfallzimmer für das Ordnungsamt -Obdachlosenwesen- vorgehalten. Dieses Zimmer ist in der Auflistung (max. SOLL) mit enthalten.

Die Räumlichkeiten der "Ruhe-Zone" (siehe Punkt 1.2.) sind ebenfalls in der Auflistung (max. SOLL) mit enthalten.

Der Ankommenstreffpunkt am Leitgraben wurde berücksichtigt und vom max. SOLL abgezogen.

In die Auflistung wurde das Objekt der ehemaligen Grundschule in Keeken nicht mit aufgenommen. Dieses wurde im Jahr 2016 als "Notreserve" vorgehalten. Eine Nutzung dieses Objekt im Sinne dieses Konzeptes ist nicht angedacht.

2.3. Darstellung der aktuellen Aufgaben der Hausmeister und sozialpädagogischen Fachkraft

Für die zentralen Unterbringungseinrichtungen bestehen einzelne Verträge bzgl. der Hausmeisterdienste. Für die dezentralen, von GSK angemieteten, Wohnräume besteht kein separater Vertrag bzgl. der der Hausmeisterdienste. Diese Leistungen sind Bestandteil des Vertrages für die zentrale Unterbringungseinrichtung Braustr. 55. Am Standort Bahnhofsplatz 10-14 besteht zusätzlich ein Vertrag über die sozialpädagogische Fachkraft.

Die Aufgaben mit Turnus sind den Anlagen 4+5 zu entnehmen.

3. Notwendige Ressourcen und Aufgaben

3.1. Zu erhaltender dezentraler Wohnraum

Aufgrund der Reduzierung der Neuzuweisungen seit Mitte 2017 und der sich daraus ergebenden geänderten Bedarfslage, konnten seit 2018 dezentrale Wohnungen, welche zuvor eher gezwungenermaßen angemietet wurden, allerdings bei objektiver Betrachtung nicht für eine dauerhafte Unterbringung der Asylbewerber und Duldungsinhaber geeignet sind, gekündigt werden. Wie bei der Anmietung von Wohnraum, erfolgt auch die Abmietung in enger Absprache zwischen dem Fachbereich 50 und GSK.

Im Jahr 2017 wurde ein Generalmietvertrag zur Nutzung der Mehrfamilienhäuser am Leitgraben 8a + 8b geschlossen. Die Objekte sind seit dem 01.04.2019 bezugsfertig. Diese Objekte haben einen besonderen Stellenwert bei der dezentralen Unterbringung, insbesondere vor dem Hintergrund des Nutzungskonzeptes (siehe Punkt 1.2.).

Die vom Rat beschlossene dezentrale Wohnraumversorgung beinhaltet keine Quotierung. Gleichwohl konnte in den Jahren 2016 - 2019 ein Verhältnis von 40:60 (zentral: dezentral) erreicht werden.

Die Vorgabe einer Quote ist allerdings nicht zielführend, da die tatsächlichen Gegebenheiten von verschiedenen Faktoren abhängig sind, insbesondere von

Anzahl Asylbewerber und Duldungsinhaber
Anzahl von Familien und Alleinstehenden
Fluktuation durch Neuzuweisungen und Abgängen (Wegzug, Rechtskreiswechsel etc.)
Wohnungsmarkt in Kleve

Neben diesen messbaren Faktoren (harte Faktoren) sind auch die bisherigen Integrationsschritte der Personen und das persönliche Verhalten (weiche Faktoren) im Einzelfall zu berücksichtigen.

Auch wenn eine dezentrale Wohnraumversorgung Vorteile hinsichtlich der Integration in die Gesellschaft (Nachbarschaft, Schule etc.) mit sich bringt, ist das Vorhalten von größeren zentralen Unterbringungseinrichtungen schon aus verwaltungstechnischen Gründen unabdingbar. Zum einen erfolgen Neuzuweisungen mit einer Vorlaufzeit, die nicht ausreicht, um geeigneten dezentralen Wohnraum zu beschaffen. Zum anderen sind die Personen dann noch nicht bekannt, sodass eine passgenaue dezentrale Unterbringung nicht möglich ist. Zudem ist zu beachten, dass auch hinsichtlich von Integrationsmaßnahmen eine zentrale Unterbringung Vorteile bietet.

Eine Quote zur dezentralen Wohnraumversorgung ist somit jeweils von den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig. Als Orientierungswert erscheint jedoch eine Quote von 40:60 (zentral: dezentral) zum aktuellen Zeitpunkt angemessen.

Der durch GSK angemietete dezentrale Wohnraum mit Angabe der Mietlaufzeit und der Einschätzung, ob dieser derzeit erhaltenswert ist, ist der Anlage 2 zu entnehmen. Wohnraum, welcher von den Personen selbst angemietet wurde, ist hier nur nachrichtlich aufgenommen. Da eigenständige Mietverträge bestehen, hat das GSK hier keinen Handlungsspielraum.

3.2. Optimierung der zentralen Unterbringung

Neben der in der Vergangenheit bereits erfolgten Abmietung von nicht mehr benötigtem und unangemessenem dezentralen Wohnraum, wurde zum 30.06.2018 die zentrale Unterbringungseinrichtung Stadionstr. 68 aufgegeben.

Die tatsächlichen Belegungszahlen gem. Punkt 2.2. zeigen auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Unterbringung und der bereits erfolgten und noch möglichen Abmietungen von dezentralem Wohnraum auf, dass hier eine Optimierung der Ressourcen herbeizuführen ist.

Bei der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 handelt es sich um ein angemietetes Objekt. Der Mietvertrag läuft bis zum 31.12.2020. Bei der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 handelt es hingegen um städtisches Eigentum.

Nachfolgend wird vorrangig die Aufgabe der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 betrachtet. **Alternativ** wird im Weiteren auf die Möglichkeit der Aufgabe der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 eingegangen.

3.2.1. Schließung der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14

Bei Aufgabe der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 sind die Bewohner auf die übrigen Einrichtungen zu verteilen. Der überwiegende Teil wird in der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 untergebracht werden. Die geplanten Belegungszahlen sind dann wie folgt.

zentral		dezentral	
Bahnhofsplatz 10-14	0	Leitgraben 8a +8b	55
Braustr. 55	92	durch GSK angemieteter Wohnraum	104
		durch Asylbewerber selbst angemieteter Wohnraum	80

Neben der Verteilung der Bewohner sind folgende sozialpädagogische Aspekte bzw. Querschnittstätigkeiten zu berücksichtigen, die an anderer Stelle weitergeführt werden sollten. Hierzu zählen insbesondere

Soziale Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft (nicht Hausmeister)
Vorhalten/ Anbieten von Integrationskursen
Vorhalten einer Ruhe-Zone
Vorhalten eines Notfallzimmers für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Vorhalten eines Krankenzimmers

Soziale Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft

Die soziale Betreuung durch die sozialpädagogische Fachkraft bei der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 war ein zentraler Baustein des dortigen Integrationsgedankens bei der Eröffnung dieser Unterbringungseinrichtung.

Für die sachgerechte Aufgabenerledigung benötigt die sozialpädagogische Fachkraft ein Büro mit Besprechungstisch. Dieses Büro kann im Haus 1 im Raum 121 eingerichtet werden.

Vorhalten/ Anbieten von Integrationskursen

In der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 finden regelmäßig Sprachkurse (niederschwellige Integrationskurse) sowie gemeinschaftliches Kochen statt. Die Sprachkurse können im Haus 1 in den Räumen 127 und 129, somit in unmittelbarer Nähe zum Büro der sozialpädagogischen Fachkraft stattfinden.

Das gemeinschaftliche Kochen kann ebenfalls im Haus 1, in der bereits vorhandenen Küche im Untergeschoss, weitergeführt werden.

Vorhalten einer Ruhe-Zone

Die in der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 eingerichtete "Ruhe-Zone" ermöglicht den Bewohnern, die zur Schule gehen, einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen und die sich von den übrigen Bewohnern in der Nachtruhe gestört fühlen oder die aus einem sonstigen triftigen Grund eine besondere Ruhe benötigen, eine besondere Rückzugsmöglichkeit. Erfahrungsgemäß werden für die Ruhe-Zone ca. 15 Plätze benötigt. Diese können im Haus 1 oder 2 vorgehalten werden.

Bei der Ruhe-Zone ist besonders darauf zu achten, dass es sich um Räume mit einer geringen Maximalbelegung handelt. Auch in der Ruhe-Zone sind die tatsächlichen Ruhezeiten unterschiedlich. Bei einer größeren Belegungszahl auf einem Zimmer kann dadurch automatisch eine Unruhe entstehen, was dem Ziel dieser Ruhe-Zone entgegenstehen würde. Dieser Unruhe kann durch eine geringe Belegungszahl präventiv entgegengewirkt werden.

Vorhalten eines Notfallzimmers für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Bei der Unterbringung von Personen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Unterbringung von Asylbewerbern und Duldungsinhabern nach Punkt 1.1. handelt oder um eine Abwendung der Obdachlosigkeit (z.B. bei anerkannten Flüchtlingen). Letzteres liegt originär in der Zuständigkeit des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung. Eine Unterbringung in den übrigen städtischen Obdachlosenunterkünften scheidet jedoch regelmäßig aus; z.B. wenn der Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist. In Absprache mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung wird daher seit Jahren in einer Unterbringungseinrichtung ein Raum (4-6 Personen) als Notfallzimmer vorgehalten (ehemals Stadionstr. 68; aktuell Bahnhofsplatz 10-14). Dieses Notfallzimmer kann im Haus 1 eingerichtet werden.

Vorhalten eines Krankenzimmers

In der Unterbringungseinrichtung werden Familien im Verbund oder mehrere Alleinstehende zusammen in einem Raum untergebracht. Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten (z.B. Tuberkulose) ist es notwendig, die betroffene Person zu separieren. Hierzu wird in der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 ein Krankenzimmer für bis zu 2 Personen mit eigener Nasszelle vorgehalten. Dieses Krankenzimmer kann im Haus 1, Raum 124, eingerichtet werden.

3.2.2. Alternativ – Schließung der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55

Bei Aufgabe der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 sind die Bewohner auf die übrigen Einrichtungen zu verteilen. Der überwiegende Teil wird in der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 untergebracht werden. Die geplanten Belegungszahlen sind dann wie folgt.

zentral		dezentral	
Bahnhofsplatz 10-14	92	Leitgraben 8a +8b	55
Braustr. 55	0	durch GSK angemieteter Wohnraum	104
		durch Asylbewerber selbst angemieteter Wohnraum	80

Der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft kann wie bisher am Standort Bahnhofsplatz 10-14 weitergeführt werden.

Ebenfalls können die Ruhe-Zone, das Notfallzimmer für das Ordnungsamt und das Krankenzimmer bei der zukünftigen Belegung beibehalten werden.

Die aktuell von der VHS durchgeführten Integrationskurse könnten weiterhin an der Braustr. 55 weitergeführt werden. Da dann kein Hausmeister im jetzigen zeitlichen Umfang vor Ort ist, müssten neue organisatorische Regelungen seitens der VHS mit GSK zur Nutzung der Räumlichkeiten getroffen werden. Alternativ müssten neue Räume gefunden werden.

3.3. Aufgaben der Hausmeister

Die Aufgaben der Hausmeister an den Standorten Braustr. 55 und Bahnhofsplatz 10-14 sind überwiegend identisch (siehe Anlage 3). Eine Änderung der Aufgaben unter Berücksichtigung des Punktes 3.2.1. ist lediglich wie folgt notwendig:

Tätigkeit	bisher	neu
Führung eines Nachweises über Herausgabe & Anzahl zentral aufbewahrter Zimmerschlüssel für die dezentralen Objekte	./.	bB
mind. 8 Kontrollgänge in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr	./.	tgl

3.4. Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft

Mit der Inbetriebnahme der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 wurde erstmals in einer Einrichtung eine Fachkraft mit sozialpädagogischem Hintergrund installiert. Neben der Funktion als persönlicher Ansprechpartner für die Bewohner, dient die sozialpädagogische Fachkraft auch der Förderung und Begleitung bei Maßnahmen, die der Integration dienen, sowie der Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere der angrenzenden Nachbarschaft.

Die Aufgaben gem. der Anlage 4 können auch an einem anderen Standort weitergeführt werden.

4. Mindeststandards

Die mit Ratsbeschluss vom 17.06.2015 festgelegten Mindeststandards haben sich im Laufe der Zeit bewährt und haben zu einem guten Zusammenleben der Bewohner und zu einer Akzeptanz in der Bevölkerung geführt. Die damit geschaffenen guten Rahmenbedingungen tragen zu einer positiven Integrationsarbeit bei.

Mit der Inbetriebnahme der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsplatz 10-14 wurde darüber hinaus auf größere Räume mit einer höheren Personenzahl zugunsten von kleineren Räumen mit entsprechend geringerer Personenzahl verzichtet. Die Belegung mit einer geringeren Personenzahl führt automatisch zu einer Reduzierung von Lärmbelästigungen und Eskalationssituationen. Zudem versetzt dies die Verwaltung in die Lage, flexibel auf individuelle, familiäre, religiöse und kulturelle Gegebenheiten einzugehen und insoweit ebenfalls ein friedvolles Zusammenleben der Bewohner zu unterstützen.

Bislang galt ein internationaler Fernsehanschluss als ausreichend, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf Informationsgewinnung (auch aus dem Heimatland) zu decken. Die Informationsgewinnung und der Kontakt zu den Familien werden inzwischen überwiegend über das Internet sichergestellt. Insofern wird auch der angemessene mobile Internetzugang über ein WLAN-Netzwerk als Mindeststandard definiert, wobei der Zugang (ggf. per Passwort) und der Gebrauch (Datenmenge) an örtliche Gegebenheiten angepasst werden können.

Die Ergänzungen der Standards sind in der Anlage 1 mit "neu" gekennzeichnet.

Daneben wird klargestellt, dass Küchen zentral vorhanden sind und auf jedem Zimmer ein Kühlschrank vorgehalten wird. Der bisherige Wortlaut ließ hier unnötigen Spielraum zu.

Barrierefreiheit ist in der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 nicht gegeben. Ausgleichend dafür hält die Stadt Kleve andere Unterbringungsmöglichkeiten vor, bei denen eine Barrierefreiheit gegeben ist (z.B. Leitgraben 8a+8b).

5. Kostendarstellung

Zur Erreichung der Mindeststandards sind Umbaumaßnahmen in der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 notwendig. Die Umbaumaßnahmen beziehen sich überwiegend auf die Teilung von den großen Klassenräumen inkl. daraus resultierenden Arbeiten (Elektrik, Rauchmelder, Fenster etc.) und notwendigen Außenarbeiten (Überdachung). Zudem sollen WLAN-Access-Points eingerichtet werden. Die Kostenentwicklung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

6. Zeitschiene

Der Mietvertrag zur Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 läuft aktuell noch bis zum 31.12.2020. Eine automatische Verlängerung bei Nichtkündigung ist nicht enthalten. Stattdessen wurde eine Regelung zur optionalen Verlängerung um 5 Jahre aufgenommen.

Für die notwendigen Umbaumaßnahmen werden ca. 6 Monate einkalkuliert. Der Bauantrag kann bereits im Jahr 2019 gestellt werden. Insgesamt wird mit einer Fertigstellung im September 2020 geplant.

Notwendige Abschlussarbeiten in der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 können dann bis zum 31.12.2020 erfolgen. Die Option zur Verlängerung des Mietvertrages muss demnach nicht gezogen werden.

7. Fazit

Die Entwicklung der Anzahl von Asylbewerbern und Duldungsinhabern, sowie der hohe Leerstand in den zentralen Unterbringungseinrichtungen machen eine Überarbeitung der aktuellen Situation notwendig. Die noch überschaubare Mietlaufzeit der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 und die Umstand, dass die Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 im Eigentum der Stadt Kleve liegt, lassen eine geordnete Planung zu.

In Anbetracht der örtlichen Situation (Bahnhofsumfeld) und der hohen Mietkosten der Unterbringungseinrichtung Bahnhofsweg 10-14 sowie der guten Lage und der hohen Akzeptanz der Unterbringungseinrichtung Braustr. 55 wird eine Umsetzung des Konzeptes im Sinne des Punktes 3.2.1. empfohlen.

8. Anlagenübersicht

Anlage 1 – Mindeststandards bei der Unterbringung gem. Ratsbeschluss vom 17.06.2015 mit Ergänzungen; siehe Punkt 1.2.

Anlage 2 – Aufgaben der Wohnungsvermittlers gem. § 4 der vertraglichen Vereinbarung über die sozialpädagogische Flüchtlingsbetreuung mit dem Caritasverband Kleve e.V.; siehe Punkt 1.2.

Anlage 3 – objektbezogene Aufteilung der Belegungszahlen zum Stand 01.06.2019; siehe Punkt 2.1.

Anlage 4 – Darstellung der aktuellen Aufgaben der Hausmeister; siehe Punkt 2.3.

Anlage 5 – Darstellung der Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft; siehe Punkt 2.3.

Anlage 6 – Kostenentwicklung
siehe Punkt 6.